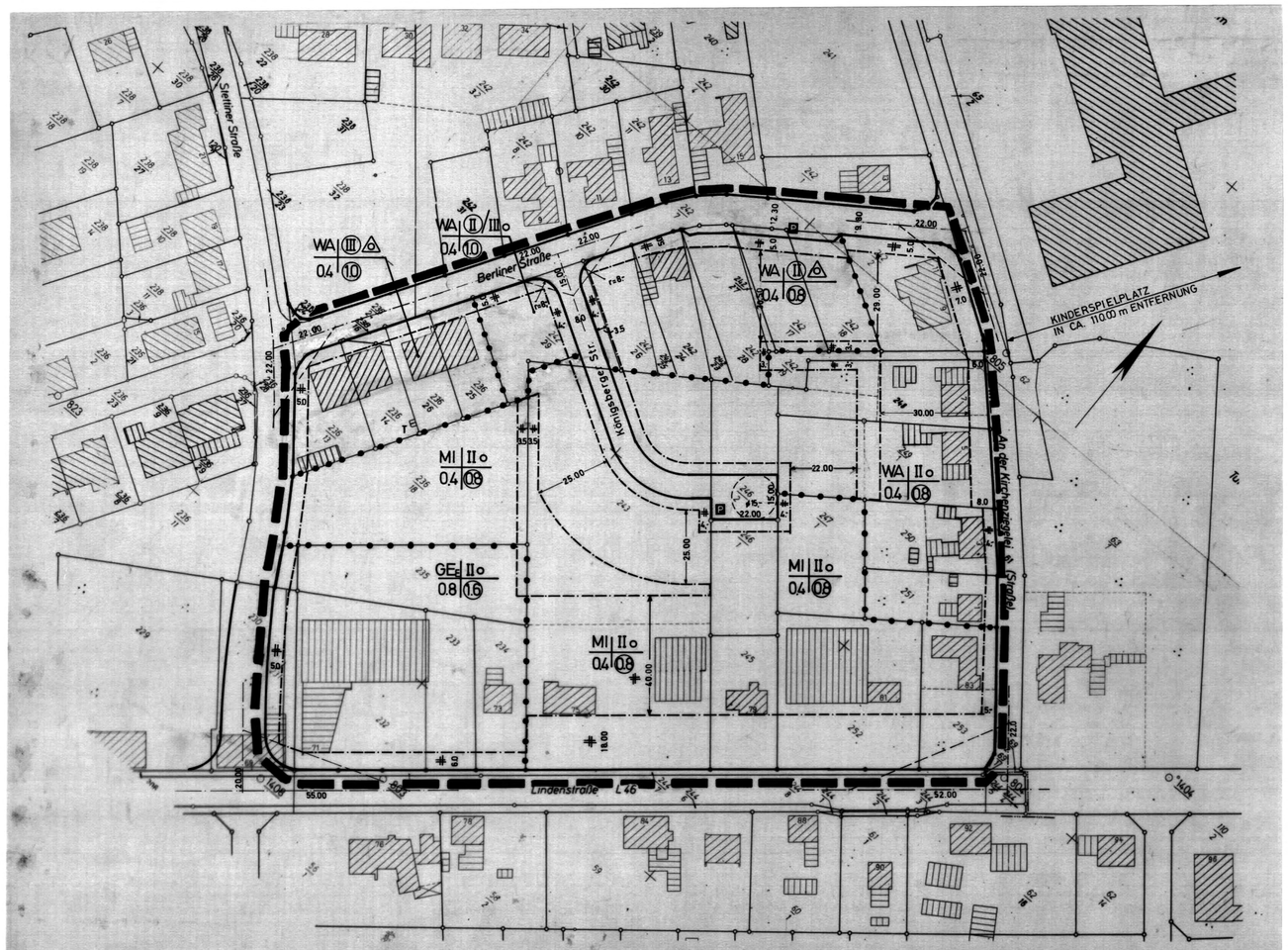

Der Stadt Lohne
ist die Vervielfältigung gem. Vfg. des Katasteramts Vechta von 16.2.1978
unterlegen in der Verpflichtungserklärung anerkannten Bedingungen gestattet worden
Aktz. 05103 N1-V 9/78 - 104

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für urschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen.

Beglaubigt: Vechta, den 16.2.1978
KATASTERAMT VECHTA
LS

Kartengrundlage : RFIK 4837 B, 4937 A, 4938 C

Maßstab 1: 1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- GE_E — EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET (S. TEXTL. FESTS. PKT. 4.)
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE
- (II) — ZWEIGESCHOSSIG - ZWINGEND
- 0.4/0.8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- o — OFFENE BAUWEISE
- △ — NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- 25.00 — MASSZAHL
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- (08) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- SICHTDREIECKE — FREI VON BEWUCHS UND NEBENANLAGEN ÜBER 80 cm HÖHE AB OK FERTIGER STRASSE
- BAUGRENZE ZUGLEICH ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- T — TRAFOSTATION VORHANDEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13

SONSTIGE PLANZEICHEN

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- 242/18 — FLURSTÜCK-NR.
- 40 — PARALLELABSTAND 40 METER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.) FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER BAUGRENZEN UND BAULINIEN NUR DANN, WENN DIESE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHGEFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN. SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHMEN ZULÄSSIG.

2.) GARAGEN SIND AUCH AUSSERH. D. ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG WENN SIE EINEN MINDESTABSTAND V. 5,00 m V. ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN EINHALTEN.

3.) ANLAGEN NACH § 4 (3) ZIFFER 6 DER BauNVO SIND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) ALLGEM. ZULÄSSIG, SOFERN DIE EIGENART DES BAUGEBIETES ALLGEM. GEWAHRT BLEIBT.

4.) IM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET (GE_E) SIND NUR BETRIEBE ODER BETRIEBSARTEN ZULÄSSIG, DEREN EMISSIONEN NICHT WESENTLICH STÖREN (GEMÄSS § 1 (4) BauNVO).

5.) MIT INKRAFTTRETEN DER 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 FÜR DEN BEREICH „LINDEN-, STETTINER-, BERLINER STRASSE UND AN DER KIRCHENZIEGELEI" WERDEN WEGEN FLÄCHENÜBERSCHNEIDUNG MIT DEN BEBAUUNGSPLÄNEN NR. 13 „SCHELLOHNER WEG / LINDENSTRASSE" UND DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 "SCHELLOHNER WEG / LINDENSTRASSE" FÜR SÄMTLICHE FLURSTÜCKE INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 DIE FESTSETZUNGEN DER BEBAUUNGSPLÄNE NR. 13 UND 1. ÄNDERUNG NR. 13 RECHTSUNWIRKSAM.

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 - 7. ÄNDERUNG

PLANBEARBEITUNG

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 13.- 7. ÄND. WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT DER STADT LOHNE / OLDB.

2842 LOHNE, DEN 12. 9. 1978

Krüger
(UNTERSCHRIFT)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

AUFGRUND DES § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) HAT DER RAT DER STADT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 - 7. ÄND. (IM SINNE DES § 30 BBauG) FÜR DAS GEBIET STETTINER-, LINDEN-, BERLINER STR. U. AN DER KIRCHENZIEGELEI (STR.) AM 20.10.77 BESCHLOSSEN.

2842 LOHNE, DEN 06.11.1979

(Siegel) Miesel
(STADTDIREKTOR)

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 2a BBauG IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDEN AM 9. 12. 77 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

2842 LOHNE, DEN 06.11.1979

(Siegel) Miesel
(STADTDIREKTOR)

ZUSTIMMUNG UND AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.04.1979 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2a (6) BBauG IN DER FASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) AM 18.05.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 29.05.1979 BIS EINSCHLIESSLICH 29.06.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

2842 LOHNE, DEN 06.11.1979

(Siegel) Miesel
(STADTDIREKTOR)

BESCHLUSS ALS SATZUNG

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 10 BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) HAT DER RAT DER STADT LOHNE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 - 7. ÄNDERUNG IN DER SITZUNG AM 20.09.1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

2842 LOHNE, DEN 06.11.1979

Völkel-Bergmann Miesel
(BÜRGERMEISTER) (Siegel) (STADTDIREKTOR)

GENEHMIGUNGSVERMERK

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBauG IN DER z. ZT. GELTENDER FASSUNG MIT VERFÜGUNG
VOM HEUTIGEN TAGE AZ. 309.2 A-21102 - 6 0006
~~MIT~~ / OHNE AUFLAGEN GENEHMIGT WORDEN.

OLDENBURG, DEN 21. 01. 1980

BEZ.-REG. WESER-EMS

IM AUFTRAGE:

GEZ. KLIE

(SIEGEL)

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN VOM 29.03.1978 (NDS. GVBl. S. 283) AM 07.03.1980 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

2842 LOHNE, DEN 10.03.1980

(Siegel) (Miesel)
(STADTDIREKTOR)

BESCHEINIGUNGEN DES KATASTERAMTES

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM Febr. '78). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

2848 VECHTA, DEN 1.12.78

KATASTERAMT

Bröker
(UNTERSCHRIFT)

DER STADT LOHNE IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFÜGUNG DES KATASTERAMTES VOM 16.2.1978 AKTZ. 05103 N1-V/78-104 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTATTET WORDEN.
EINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR URSCHRIFTLICH BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN.

2848 VECHTA, DEN 1.12.78

KATASTERAMT

Bröker
(UNTERSCHRIFT)

BEBAUUNGSPLAN NR. 13

FÜR DAS GEBIET STETTINER-, LINDEN-, BERLINER STRASSE UND AN DER KIRCHENZIEGELEI (STRASSE)
7. ÄNDERUNG

STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA/OLDENBURG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT LOHNE (OLDB)

STADT LOHNE, BAUAMT, DEN 12. 9. 1978 (NUXOLL)